

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	JobPerspektive Sachsen Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 – Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 17. Juli 2018 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Abschnitt 3, Vorhabensbereich J 1.2
Durchführungsort:	<p>Gebiet der Landesdirektionsbezirke Dresden und Chemnitz, im Landkreis Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln (Übergangsregion).</p> <p>Förderfähige Arbeitslose aus dem Landesdirektionsbezirk Leipzig und dem ehemaligen Landkreis Döbeln können bei entsprechender räumlicher Mobilität in eine Umschulung in der Übergangsregion aufgenommen werden.</p>

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	Durch die Vermittlung des Berufsabschlusses soll das Qualifikationsniveau von Arbeitslosen (SGB II-, oder SGB III-Anspruchsberechtigte) sowie Nichtleistungsempfänger gesteigert werden und ihre (Wieder)Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt unterstützt werden.
Gegenstand der Förderung:	<p>Der Gegenstand der Förderung umfasst insbesondere während des letzten Drittels der nach dem SGB III bzw. nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit SGB III geförderten Umschulung die</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifizierung

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung des Lebensunterhaltes – freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung sowie – erforderlichen Stützunterricht <p>sowie während der gesamten Umschulung</p> <ul style="list-style-type: none"> – ergänzende bedarfsgerechte individuelle Unterstützungsleistungen (Coaching, Beratung).
<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p>	<p>An der Umschulung mit Förderung über den ESF können nur Teilnehmer mit einem gültigen Bildungsgutschein ihrer zuständigen Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters teilnehmen.</p> <p>Die Bildungsgutscheine werden von den Arbeitsagenturen und Jobcentern entsprechend ihres Kontingentes an Teilnehmerplätzen ausgereicht.</p> <p>Erforderlich ist die Zertifizierung der Gesamtmaßnahme nach dem SGB III in Verbindung mit der AZAV.</p> <p>Aus zuwendungsrechtlichen Gründen ist die Beantragung und Bewilligung der Gesamtmaßnahme vor Beginn des 1. Umschulungsjahres erforderlich.</p> <p>Das Coaching erfolgt durch eine anerkannte Fachkraft, die mindestens über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter, – Master oder Bachelor of Arts in der fachlichen Ausrichtung der Sozialpädagogik – Hochschulabschluss als Diplom-Pädagogin/Diplom-Pädagoge oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften mit Vertiefungsrichtung Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation – Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit", "Staatlich anerkannter Erzieherin und Erzieher" – Berufsgruppen mit Hoch- und Fachhochschulabschluss in angrenzenden Tätigkeitsfeldern z.B. Psychologen und entsprechender Zusatzqualifikation – in begründeten Fällen andere geeignete Fachkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation im Bereich Coaching.
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Zuwendungsempfänger sind staatliche Fachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die für die Weiterbildungsförderung zugelassen sind, die Vorhaben durchführen und individuelle Unterstützungsleistungen während der gesamten Umschulungszeit anbieten.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Teilnehmer an den Vorhaben sind Arbeitslose (SGB II-, oder SGB III-Anspruchsberechtigte) sowie Wiedereinsteigende nach Familienzeiten.</p> <p>Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.</p> <p>Zugelassen sind auch Teilnehmer ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III (Nichtleistungsempfänger).</p> <p>Rehabilitanden sind nicht förderfähig.</p>
<p>Von der Förderung ausgenommen:</p>	<p>Die Finanzierung von Stützunterricht im 1. und 2. Jahr ist nicht zulässig.</p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb des Führerscheines Klasse B.</p>

Antrags- und Auszahlungsverfahren

<p>Antragsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Berechtigt zur Antragstellung sind ausschließlich Bildungsdienstleister, die im Ergebnis des Aufrufs vom 2. Dezember 2014, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 2/2015 am 8. Januar 2015, ausgewählt und in den Pool der zugelassenen Bildungsdienstleister aufgenommen wurden. – Die Laufzeit der Maßnahme beträgt i. d. R. 3 Jahre. – Möglich sind Umschulungen, die in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 beginnen. – Die Maßnahmen enden spätestens zum 30.09.2022. Eine Verlängerung darüber hinaus ist aufgrund des Abschlusses des Förderzeitraumes ausgeschlossen. – Die Auswahl der Bildungsdienstleister mit der Möglichkeit der Teilnehmeraufnahmen erfolgte zusätzlich für Qualifizierungsmaßnahmen mit Beginnstermin in 2019. – Die Aufforderung zur Antragstellung durch den jeweiligen Bildungsdienstleister erfolgt durch die SAB in Abstimmung mit dem Regionalbüro. – Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Antrag sind der Internetseite der SAB zu entnehmen.
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Anstelle EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 findet VwV zu § 44 SäHO, Nr. 7 Anwendung, d.h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden. – Die Auszahlung der Leistungen an die Teilnehmer (Festbeträge zum Lebensunterhalt und für freiwillige Krankenversicherung sowie Fahrtkosten) im 3. Jahr der Umschulung er-

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>folgt über den Träger.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Förderung über Pauschalen sind folgende Nachweise zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Personalpauschalen (standardisierte Einheitskosten) sind die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben nachzuweisen. • Bei Förderung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Eigenpersonal als Pauschale je gefahrenen Kilometer (standardisierte Einheitskosten) sind die im Zusammenhang mit dem Projekt gefahrenen Kilometer nachzuweisen. • Bei Förderung von Verwaltungskosten als Pauschale (Pauschalsatz) sind nach Nr. 6 NBest-SF die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen. • Bei Förderung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Teilnehmer als Pauschale je Entfernungskilometer (standardisierte Einheitskosten) sind die im Zusammenhang mit dem Projekt ermittelten Entfernungskilometer sowie die Anwesenheitstage nachzuweisen. <p>Angaben zu Art und Form der Nachweise sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen. Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abweichend von Nummer 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – Gefördert werden nur Vorhaben mit einer Mindestbewilligungssumme von 100.000 Euro. – Zuschuss i. H. v. bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben <p>Förderfähige Ausgaben:</p> <p>Leistungen an Teilnehmer im 1. und 2. Jahr der Umschulung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die durch die Qualifizierung unmittelbar entstehenden Weiterbildungskosten sind im Rahmen des ESF-Vorhabens nicht förderfähig.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Bedarf werden für alle Teilnehmer Coaching und/oder Beratung finanziert. <p>Leistungen an Teilnehmer im 3. Jahr der Umschulung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulgeld (bei Schulen in freier Trägerschaft) – Festbeträge zum Lebensunterhalt in Höhe von 768 EUR/Monat je Teilnehmer (nicht bei Nichtleistungsempfängern) und für freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 186 EUR/Monat je Teilnehmer (nicht bei Nichtleistungsempfängern) – Fahrtkosten für die Teilnehmer – ggfs. Kinderbetreuungskosten – ggfs. Kosten für auswärtige Unterbringung – bei Bedarf. Coaching/Beratung, Stützunterricht im 3. Jahr – Verwaltungskosten – Anwendbare Pauschalen: <p>Personalkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person • bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2 <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG</p> <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person <p>Verwaltungssachkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,03 EUR je Verwaltungspersonalstunde <p>Angaben zur Höhe der Pauschalen und den förderfähigen Ausgaben sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.</p>
Erforderliche Mitfinanzierung:	keine
Beihilferegelungen:	DAWI-De-minimis Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Europäischen Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse erbringen.</p> <p>DAWI-Beschluss Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU).</p>
--	---

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

<p>Ablauf:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Nach Ausreichung des Bildungsgutscheines durch die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter nimmt der Teilnehmer Kontakt mit dem Regionalbüro auf. – Die Berufsfindungsphase entfällt. Ermittelt wird durch das Regionalbüro nur der individuelle Unterstützungsbedarf (z.B. Beratung und Betreuung bezüglich familiärer Rahmenbedingungen, Umgang mit Prüfungssituationen). Dazu wird ein Erstgespräch und sofern erforderlich eine testdiagnostische Eignungsfeststellung durchgeführt (ggfs. unter Nutzung vorgelegter berufspsychologischer Untersuchungen der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters). – Nach Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs benennt das Regionalbüro dem Teilnehmer alle Bildungsdienstleister, die in den ESF-Bildungsdienstleisterpool aufgenommen wurden und die Umschulung zum/zur staatliche anerkannten Erzieher/in durchführen. – Aus dem Pool der Bildungsdienstleister wählt der Teilnehmer einen Bildungsdienstleister aus und absolviert nach Bewilligung der Maßnahme dort die Erzieherumschulung.
<p>Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:</p>	<p>In der Regel mind. 7- 8 Teilnehmer (aufgrund erforderlicher Mindestbewilligung von 100.000 EUR je Vorhaben)</p>
<p>Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:</p>	<p>keine</p>
<p>Sonstige zu beachtende Vorschriften:</p>	<p>-</p>
<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<p>Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutz-hinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
Grundsätze:	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: relevant – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB.</p>
Querschnittsaufgaben:	<p>Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale Innovation und – transnationale Zusammenarbeit <p>sind nur erforderlich, wenn Maßnahmen diese beinhalten.</p>
Sonstige Anforderungen:	<p>Im Sachbericht sind die Ergebnisse im Vergleich zu den geplanten Zielstellungen prägnant und aussagekräftig darzustellen.</p> <p>Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis sind zusätzlich für jeden Teilnehmer konkrete Aussagen zum Verbleib nach Austritt zu treffen. Die gewonnenen Ergebnisse zum Teilnehmer sind an das zuständige Regionalbüro weiterzuleiten.</p>